

Lizenzvertrag

Bedingungen von Festo für die Nutzung von Softwarepaketen

I. Schutzrechte und Nutzungsumfang

Das Produkt beinhaltet Datenverarbeitungsprogramme und die dazugehörigen Programmbeschreibungen. Deren Gesamtheit wird im Folgenden als „SW-Paket“ bezeichnet. Festo oder Dritte haben Schutzrechte an diesen SW-Paketen. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat Festo entsprechende Nutzungsrechte. Festo gestattet dem Lizenznehmer die Nutzung ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Nutzungsumfang

- a) Das SW-Paket darf auf oder im Zusammenhang mit nur jeweils einer Maschine (d.h. einem Computer mit nur einer Zentraleinheit und einem Anwenderbildschirm) benutzt werden. Dieses Nutzungsrecht umfasst ausschließlich das Recht, das SW-Paket auf der Maschine abzuspielen.
- b) Soweit die SW-Pakete mit anderen Programmen verbunden werden, dürfen sie gleichfalls nur auf der einen Maschine benutzt werden.
- c) Das Recht Vervielfältigungen anzufertigen, ist nur zum Zwecke der Datensicherung gegeben.
- d) Eine weitergehende Nutzung, insbesondere das Vervielfältigen für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelung in Ziffer 3 sowie jede Bearbeitung, Veränderung etc. oder andersartige Verwendung, ist nicht zulässig.
- e) An dem SW-Paket und der dazugehörigen Dokumentation erhält der Lizenznehmer gegen Entgelt ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht auf einer bestimmten Maschine. Festo bleibt Inhaberin des Urheberrechts sowie aller anderen gewerblichen Schutzrechte.
- f) Im Rahmen von Unterricht (einschließlich Seminaren) ist jeder Teilnehmer/Schüler ausschließlich für die Dauer des Kurses berechtigt, das SW-Paket zu nutzen, soweit die Schule / der Seminarveranstalter entsprechende Lizenzen besitzt und soweit das SW-Paket für den Unterricht eingesetzt wird.
- g) Bei Verstoß gegen diese Bedingungen hat der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen des Auftragswertes zu entrichten. Diese Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadenersatzanspruch anzurechnen. Die Software und die dazugehörige Dokumentation sind in diesem Fall auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- h) Für Mehrfach- oder Netzwerklizenzen gelten die obigen Bestimmungen nur, soweit hier in Punkt h) nichts Abweichendes geregelt wurde.

Soweit die Lizenzen mit einer Schlüsselnummer ausgeliefert wurden, muss jeder Rechner einzeln durch die bereitgestellten Methoden über einen Lizenzserver im Internet aktiviert werden. Die Nutzung, Aktivierung und der Betrieb ist in diesem Fall auf die vom Lizenznehmer erworbene Lizenzanzahl beschränkt.

Erfolgt die Lizenzierung als Netzwerklizenz über einen mitgelieferten Lizenzstecker ("Dongle") an einem Lizenzserver im Netzwerk des Lizenznehmers, so hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Lizenznutzung auf Betriebsangehörige und Nutzer nach Punkt f) beschränkt bleibt. Soweit bei Netzwerklizenzen der Lizenznehmer für diesen genannten Nutzerkreis die Nutzung außerhalb des lokalen Netzwerks über Internet-Verbindungen zulässt, hat er durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die obigen Bestimmungen eingehalten werden und insbesondere die Nutzung für Dritte ausgeschlossen ist.

2. Copyright Vermerk

Jedes Programm enthält einen Copyright Vermerk. In jede Kopie, jede Bearbeitung und jeden Teil des Programms, der mit anderen Programmen verbunden wird, muss dieser Vermerk übernommen werden. Copyright-Vermerke dürfen nicht entfernt werden.

3. Übertragung der Nutzungsbefugnis

Die Überlassung des SW-Pakets zum Zwecke der Weiterveräußerung darf nur vollständig erfolgen. Dabei ist in jedem Fall die Zustimmung von Festo sowie die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Dritten erforderlich. Beides ist durch den Lizenznehmer sicherzustellen. Der Lizenznehmer kann insoweit seine Nutzungsbefugnis in dem Umfang und mit den Beschränkungen der Bedingungen gemäß Ziffer I.1 und I.2 insgesamt dauerhaft auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung und Weitergabe des SW-Pakets kann nur unter gleichzeitiger Löschung des SW-Pakets auf den Maschinen des Lizenznehmers und unter Übergabe der gesamten Dokumentation sowie aller Daten- und Lizenzmedien erfolgen. Mit der Übertragung erlöschen alle Nutzungsrechte des Lizenznehmers, und zwar auch an den Kopien, Bearbeitungen und Verbindungen. Soweit diese dem Dritten nicht überlassen wurden, sind sie zu vernichten. Veränderungen sind nicht gestattet.

Übertragungen innerhalb des Betriebes an Mitarbeiter des Lizenznehmers sind ohne Zustimmung von Festo zugelassen, soweit sichergestellt ist, dass die Anzahl der Maschinen, auf der das SW-Paket benutzt wird die Lizenzanzahl des Lizenznehmers nicht übersteigt.

Eine Vermietung der Software an Dritte ist nicht gestattet.

4. Andere in diesem SW-Paket etwa enthaltenen Bedingungen anderer Hersteller gelten nicht.

II. Export des SW-Pakets

Der Lizenznehmer wird beim Export des SW-Pakets die Aus- und Einfuhrbestimmungen der jeweiligen Länder beachten. Schäden hieraus gehen ausschließlich zu Lasten des Lizenznehmers.

III. Gewährleistung

1. Festo gewährleistet, dass das von ihr erstellte Softwareprogramm mit der Anwendungsbeschreibung und Programmspezifikation übereinstimmt, jedoch nicht, dass die in der Software enthaltenen Funktionen vollständig unterbrechungs- u. fehlerfrei laufen oder dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Lizenznehmer gewählten Kombinationen und vorgesehenen Einsatzbedingungen ausführbar sind, bzw. den Erfordernissen entsprechen.

2. Die Feststellung von Mängeln ist Festo unverzüglich nach ihrem Erkennen mitzuteilen. Von Festo zu verantwortende Mängel des SW-Pakets, das der Lizenznehmer innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich in nachvollziehbarer Form anzeigt, werden von Festo unter Ausschluss aller weitergehenden Gewährleistungsansprüche binnen angemessener Frist beseitigt.

3. Der Lizenznehmer hat Festo die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommt Festo seiner Verpflichtung zur Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist nicht nach, oder schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so ist der Lizenznehmer berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Nutzungsgebühr zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit Übersendung/Übergabe des SW-Pakets.

5. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Mängel durch Änderungen des Lizenznehmers selbst gegenüber den für das Programm erstellten und in der Dokumentation/Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Festo übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete und unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung,
- fehlerhafte Installation durch den Lizenznehmer oder Dritte,
- eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen,
- natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
- chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc. auf die Festo keinen Einfluss hat.

Außerdem erlischt die Gewährleistung wenn der Lizenznehmer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Festo und ohne sonstige Berechtigung (Verzug von Festo bei der Fehlerbeseitigung) Änderungen an der Steuerung/Software vorgenommen hat, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt.

Kann der Mangel bei einer Überprüfung nicht festgestellt werden oder beruht eine Störung auf Umständen, die Festo nicht zu vertreten hat, trägt der Lizenznehmer die Kosten von Festo.

6. Weitere Ansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer IV. dieser Bedingungen

IV. Haftung-/Haftungsbeschränkungen

1. Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers und insbesondere eine Haftung für Folgeschäden sind, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen; das gilt für alle Ansprüche aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und Verzug.

2. Festo haftet ferner nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg oder für Schäden oder Ansprüche Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der unveränderten Verwendung des SW-Pakets.

3. Die Haftungsbeschränkungen nach Absätzen 1. und 2. gelten nicht, soweit in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die Festo arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Festo garantiert hat, sowie bei Mängeln des SW-Pakets, soweit nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

4. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Schadenseintritt und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Lizenznehmers

V. Sicherheitsrichtlinien/Dokumentation

Gewährleistungs- und Haftungsanspruch nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (Ziff. III. u. IV) sind nur gegeben, wenn der Anwender die Sicherheitsrichtlinien der Dokumentation im Zusammenhang mit der Nutzung der Maschine und deren Sicherheitsrichtlinien beachtet hat. Für die Kompatibilität unseres SW-Pakets mit der vom Anwender benutzten Maschine ist der Anwender selbst verantwortlich.

VI. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateraler Abkommen.

Gerichtsstand ist, wenn der Lizenznehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, das Gericht des geschäftlichen Hauptsitzes von Festo in D-73734 Esslingen.